

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 000 - Büro OB
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Florian Kötter 563-5893 563-8020 florian.koetter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	15.12.2022
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/1539/22/1-Neuf.</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>19.12.2022</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal und 7. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wuppertal, die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen (GeschO)</b>		

### Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.
2. Der Rat der Stadt beschließt die in der Begründung dieser Vorlage aufgeführten Änderungen der Geschäftsordnung.

### Unterschrift

Schneidewind

### Begründung

#### **Beschlusspunkt 1 – Sechste Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal**

##### **a) § 10 Absatz 1 Hauptsatzung – Anregungen und Beschwerden**

Mit der vorliegenden Änderung der Hauptsatzung werden die Abläufe auch im Sinne der Petentinnen und Petenten verkürzt und die Vorgänge einer zeitnäheren Behandlung zugeführt. Zusätzlich wird in § 10 Absatz 1 Satz 2 unterstrichen, dass die Anhörungsrechte der Bezirksvertretungen bei der Behandlung überbezirklicher Angelegenheiten Im Ausschuss zu beachten sind.

##### **b) § 10 Absatz 4 Hauptsatzung – Film- und Tonaufnahmen (neu)**

In § 48 GO NRW (Tagesordnung und Öffentlichkeit der Ratssitzungen) wurde folgender Absatz 4 neu eingefügt: In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung nur zulässig, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt.“

Mit dieser Norm wird erstmalig eine Regelung in der Gemeindeordnung NRW eingeführt, die auch das hier bereits seit vielen Jahren erprobte Rats-TV umfasst. Die neue Bestimmung in der Hauptsatzung (neuer Absatz 4 in § 10) ist danach obligatorisch. Sie umfasst gleichfalls die Durchführung von Veranstaltungen durch Videokonferenzen, bei denen die Öffentlichkeit eingeladen / zugelassen wird.

Durch die neue Gesetzgebung ist es künftig nicht mehr erforderlich, Einverständniserklärungen der Teilnehmenden einzuholen.

Bildaufnahmen (Fotos) sind künftig ohne vorherige Einholung einer Genehmigung zulässig. Die Beurteilung, ob eine Beeinträchtigung / Gefährdung der Ordnung der Sitzung vorliegt, obliegt, wie in allen anderen Fällen auch, der jeweiligen Sitzungsleitung.

**Beschlusspunkt 2 – Siebte Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wuppertal, die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen (GeschO)**

**a) § 5 Geschäftsordnung – Akteneinsicht**

Neufassung

Bisherige Fassung

(5) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin informiert den Rat, durch wen und in welcher Sache Akteneinsicht genommen wird.

(5) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin berichtet jährlich dem Ältestenrat, durch wen und in welcher Sache Akteneinsicht genommen worden ist.

Erläuterung:

Die bisherige Regelung erwies sich in der Anwendung als praxisfern. Durch die Neuregelung erfolgt – wie bei der Umverteilung der Beantwortung Kleiner Anfragen – eine unmittelbare Information des Rates über einen Vorgang.

**b) § 9 Geschäftsordnung – Ton- und Bildaufzeichnungen**

Neufassung	Bisherige Fassung
<p>Bild-, Film- und Tonaufnahmen</p> <p>(2) Die Zulässigkeit von Bild-, Film- und Tonaufnahmen richtet sich nach § 48 Absatz 4 GO NRW in Verbindung mit § 10 Absatz 4 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal.</p>	<p>Ton- und Bildaufzeichnungen</p> <p>(2) Die Übertragung und Aufzeichnung ist gemäß Datenschutzgesetz NRW nur mit dem Einverständnis der betroffenen Personen (Stadtverordnete und Verwaltungsvorstand) möglich. Sie haben jederzeit und ohne Begründung das Recht, die freiwillige Einverständniserklärung zu widerrufen. Die Kameras werden nicht auf die Zuschauerplätze gerichtet.</p>

(3) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin informiert vor Eintritt in die Tagesordnung über die Medien, die die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen beim Presseamt angemeldet haben.	(3) Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeister (sic!) informiert vor Eintritt in die Tagesordnung über Anträge von Medien auf Anfertigung von Ton- und Bildaufzeichnungen während der Sitzung. Sofern dem niemand widerspricht, sind diese zugelassen.
(4) Gestrichen.	(4) Im Übrigen sind Tonaufzeichnungen nur durch die Schriftführung zulässig.

Erläuterung:

Mit den Modifizierungen wird die aktuelle Rechtslage (siehe oben zur Hauptsatzungsänderung) abgebildet.

c) § 12 Geschäftsordnung – Anträge / § 15 Geschäftsordnung – Beratung

In § 12 Absatz 6 GeschO und § 15 Absatz 8 GeschO wird der Begriff „Integrationsrat“ jeweils durch das Wort „Integrationsausschuss“ ersetzt.

Erläuterung:

Zur laufenden Kommunalwahlperiode 2020-2025 wurde anstelle des vorherigen Integrationsrates ein Integrationsausschuss gemäß § 27 Absatz 12 GO NRW gebildet, so dass hiermit eine Begriffsanpassung erfolgt.

d) § 23 Geschäftsordnung – Leistungen an Ratsfraktionen, Ratsgruppen und Einzelmitglieder des Rates

Neufassung	Bisherige Fassung
(2) Die jährlichen Zuwendungen an die Fraktionen werden aus einem Sockelbetrag und einem gestuften Betrag pro Ratsmitglied errechnet: Der Sockelbetrag pro Fraktion im Rat der Stadt Wuppertal wird auf 40.000 Euro/Jahr festgelegt. Der Betrag pro Ratsmitglied beläuft sich bei den ersten zwanzig Ratsmitgliedern einer Fraktion auf 20.000 Euro/Jahr; für jedes weitere Ratsmitglied erhält die jeweilige Fraktion 6.000 Euro/Jahr	(2) Die jährlichen Zuwendungen an die Fraktionen werden aus einem Sockelbetrag und einem gestuften Betrag pro Ratsmitglied errechnet: Der Sockelbetrag pro Fraktion im Rat der Stadt Wuppertal wird auf 36.000 Euro/Jahr festgelegt. Der Betrag pro Ratsmitglied beläuft sich bei den ersten zwanzig Ratsmitgliedern einer Fraktion auf 18.000 Euro/Jahr; für jedes weitere Ratsmitglied erhält die jeweilige Fraktion 5.400 Euro/Jahr
(9) Eine Anpassung der in Absatz 2 genannten Beträge erfolgt jeweils zum Zeitpunkt und in der Höhe des Tarifabschlusses des Öffentlichen Dienstes des Bundes und der Gemeinden. Die Anpassungen werden in der Anlage zu dieser Geschäftsordnung dargestellt und veröffentlicht.	

Erläuterung:

Der Rat der Stadt Wuppertal hat im Jahr 2008 eine Neustrukturierung der den Ratsfraktionen und –gruppen gemäß § 56 GO NRW zu deren Geschäftsführung zu gewährenden Zuwendungen vorgenommen und ein Pauschalierungssystem aus einem Sockelbetrag und einem gestuften Betrag je Ratsmitglied beschlossen, das in Richtlinien geregelt wurde (VO/0743/08 im Rat am 15. September 2008 und VO/0861/08 im Rat am 10. November 2008). Dabei wurde eine Bedarfsberechnung vorgenommen, aus der sich seinerzeit ein Sockelbetrag in Höhe von 40.000 Euro/Jahr/Fraktion sowie ein Betrag in Höhe von 20.000 Euro/Jahr/Mitglied einer Fraktion (bis zum 20. Fraktionsmitglied) und 6.000 Euro/Jahr/Mitglied einer Fraktion (ab dem 21. Fraktionsmitglied). Entsprechend der erlassenen Richtlinien hat eine Ratsfraktion oder Gruppe mit diesen Zuwendungen zur Geschäftsführung alle ihr entstehenden Aufwendungen (Personalkosten, Miet- und Betriebskosten u.a.); weitere – geldwerte – Leistungen werden nicht gewährt.

Im Jahr 2012 war die Stadt Wuppertal gezwungen, einen Haushaltssanierungsplan 2012-2021 aufzustellen, der in der Sitzung des Rates am 07. Mai 2012 (VO/0100/12) beschlossen wurde und erhebliche Einsparmaßnahmen enthielt. Dazu gehörte auch die strukturelle Senkung der Zuwendungen an die Ratsfraktionen um 10 Prozent, so dass seither und bis heute ein Sockelbetrag in Höhe von 36.000 Euro/Jahr/Fraktion sowie ein Betrag in Höhe von 18.000 Euro/Jahr/Mitglied einer Fraktion (bis zum 20. Fraktionsmitglied) und 5.400 Euro/Jahr/Mitglied einer Fraktion (ab dem 21. Fraktionsmitglied) gezahlt wird.

Im Jahr 2017 (VO/0249/17 in der Sitzung des Rates am 15. Mai 2017) wurden die Richtlinien über die Zuwendungen an die Ratsfraktionen und –gruppen in die Neufassung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wuppertal, die Ausschüsse und die Bezirksvertretungen überführt.

Mit der vorliegenden Modifizierung der Geschäftsordnung sollen die Zuwendungsbeträge wieder auf den ab 2009 (Beginn der Kommunalwahlperiode 2009-2014) bis zum Inkrafttreten des Haushaltssanierungsplans im Jahr 2012 geltenden Stand angepasst werden. Diese Anpassung ist insoweit moderat, als dass sie die seit der vor 14 Jahren vorgenommenen Bedarfsberechnung erfolgte Teuerungsrate und die allgemeinen Kostensteigerungen zwar nicht ausgleichen, aber jedenfalls teilweise auffangen kann. Diese Anpassung soll in dem auf die Genehmigung des Haushaltes 2023 folgenden Monat in Kraft treten.

Da insbesondere die Personalaufwendungen und deren regelmäßigen Steigerungen einen maßgeblichen Kostenfaktor darstellen, sollen die Anpassungen der Zuwendungen an die Ratsfraktionen und –gruppen verstetigt werden. Als geeigneter Maßstab hierfür werden die Tarifabschlüsse des Öffentlichen Dienstes des Bundes und der Gemeinden angesehen. In diesem Sinne soll der neue Absatz 9 in § 23 der Geschäftsordnung eingeführt werden.

#### e) § 26 Geschäftsordnung – Grundregel und Verfahren in den Ausschüssen

##### Neufassung

(4) Bei der Behandlung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW ist in der Sitzung des Hauptausschusses oder des fachlich zuständigen Ausschusses zunächst auf Wunsch dem / der Antragstellenden für fünf Minuten das Wort zu erteilen.....

##### Bisherige Fassung

(4) Bei der Behandlung von Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW ist in der Sitzung des Hauptausschusses zunächst auf Wunsch dem / der Antragstellenden für fünf Minuten das Wort zu erteilen.....

##### Erläuterung:

Mit der Ergänzung um den Ausschuss für Verkehr wird in dieser Geschäftsordnungsregelung die Modifizierung in § 10 Absatz 1 der Hauptsatzung aufgegriffen.

f) § 33 Geschäftsordnung – Tagesordnung und Sitzungsniederschrift (Bezirksvertretungen)

**Neufassung**

(3) Für die Sitzungsniederschrift gelten die Bestimmungen des § 4 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

**Bisherige Fassung**

(3) Eine Niederschrift, gegen die 21 Tage nach der Freigabe im Ratsinformationssystem kein Einspruch erhoben worden ist, gilt als genehmigt.

**Erläuterung:**

Eine Genehmigung des Protokolls ist rechtlich nicht vorgesehen, so dass die bisherige Regelung ins Leere geht und obsolet ist.

**Anlage**

6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung